

Ordnungsbehördliche Verordnung über die Freigabe von verkaufsoffenen Sonntagen im Jahr 2015

Aufgrund des § 6 Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16.11.2006, GV.NRW S. 516, SGV NRW 113) in der jeweils geltenden Fassung i.V. mit § 27 Ordnungsbehördengesetz (OBG) vom 13.05.1980 (GV NW S. 528, SGV NRW 2060) in der jeweils geltenden Fassung wird für die Stadt Eschweiler gem. Beschluss des Rates vom 16.12.2014 verordnet:

§ 1 Anlass

Aus Anlass

- des Stadtfestes in Blüten und Farben,
- des Stadtfestes mit Inde- und Autoschau sowie „Eschweiler, aber sicher“,
- des Stadtfestes „Tag des Eschweiler Karnevals“ und
- des letzten Veranstaltungstages des Eschweiler Weihnachtsmarkts

dürfen an den Sonntagen

- 29. März 2015,
- 06. September 2015,
- 08. November 2015 und
- 20. Dezember 2015

Verkaufsstellen im gesamten Stadtgebiet Eschweiler von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

§ 2 Arbeitnehmerschutz

Der besondere Schutz der Arbeitnehmer nach § 11 Arbeitszeitgesetz in Verbindung mit § 11 Abs. 2 und § 12 Abs. 2 des Ladenöffnungsgesetzes ist zu beachten.

§ 3 Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung können als Ordnungswidrigkeit nach § 13 Ladenöffnungsgesetz NRW geahndet werden.

§ 4 In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung in Kraft.

Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit verkündet.

Eschweiler, den

Bertram, Bürgermeister